

Beitragsordnung des TC Grün-Weiß Bochum e.V.*)



1. Der Jahresbeitrag bemisst sich ab 01.01.2023 nach folgenden Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Beitrag in Euro
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr****)	60,00
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	90,00
Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Nachweis ist bis 31.01. d. lfd. Geschäftsjahres vorzulegen)	180,00
Erwachsene	260,00
Ehepaare / Lebensgemeinschaften	440,00
Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern*****)	340,00
Alleinerziehende mit einem Kind und einem Jugendlichen, weitere Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei*****)	370,00
Alleinerziehende mit zwei und mehr Jugendlichen*****)	400,00
Familienbeitrag (Ehepaar / Lebensgemeinschaft) mit zwei und mehr Kindern****)	540,00
Familienbeitrag (Ehepaar / Lebensgemeinschaft) mit einem Kind und einem Jugendlichen, weitere Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei****)	570,00
Familienbeitrag (Ehepaar / Lebensgemeinschaft) mit zwei und mehr Jugendlichen****)	600,00
Fördernde Mitglieder	60,00
Doppelmitgliedschaft***)	50 % des Normalbeitrages
Schnupperbeitrag**) ****)	50 % des Normalbeitrages

*) *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1993, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.1997 - Wegfall der Aufnahmegebühr, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2000 - Beitrag, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2004 - Neuregelung Pflichtstundenentgelt, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2006 - Beitrag, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2008 - Beitrag, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2011 zu Pkt. 1, 2.2 u. 5; redaktionelle Neufassung gem. Beschluss des Vorstands vom 21.04.2011, Beschluss der Vorstandssitzung vom 09.01.2014 - Kostenloses Training für Neumitglieder entfällt.*

**) *Alle Schnupperbeiträge gelten nur bis zum Ende des Eintrittsjahres. Der Schnupperbeitrag gilt nur bei erstmaliger Mitgliedschaft im Club.*

***) *Beschluss der Vorstandssitzung vom 01.07.2015 - Doppelmitgliedschaft setzt eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein voraus.*

****) *Beschluss der Vorstandssitzung vom 19.01.2017 - Erhöhung des Beitrags für Kinder, Anpassung der Familienbeiträge, Anpassung der Schnupperbeiträge.*

*****) *Beschluss der Vorstandssitzung vom 30.08.2022 - Neue Beitragsgruppen für Alleinerziehende mit Kindern/Jugendlichen Anpassung §§ 3 und 5.*

2. Zahlung des Jahresbeitrages

- 2.1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.02. eines Geschäftsjahres zu entrichten. Ist der Beitrag bis zum 15. April nicht eingegangen, erfolgt gem. § 6 Abs. 3 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein; damit entfällt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- 2.2. Der Beitrag wird bei jährlicher Zahlung am 15.02. eingezogen. Hierzu ist dem Verein eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich der Betrag pro Beitragsgruppe um 10 €.
- 2.3. Werden Jahresbeitrag oder sonstige Entgelte später als zu den festgesetzten oder vereinbarten Terminen gezahlt, wird ohne besondere vorherige Mahnung ein **Säumniszuschlag** in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrages erhoben. Für Beiträge, die verspätet eingehen, besteht frühestens 14 Tage nach Eingang des Betrages Anspruch auf eine Spielermarke.

3. Beitragsermäßigungen

- 3.1. In den nachstehend aufgeführten Fällen, kann eine Beitragsermäßigung von 20 % in Anspruch genommen werden. Sie muss bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres beim Vorstand beantragt werden und gilt nur für die betroffene Person:
 - Aktives Mitglied - nach Vollendung des 18. Lebensjahres - wenn das monatliche Einkommen 250,00 € *****) nicht übersteigt,
 - Kriegs- und Zivilbeschädigte mit einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 80 %.
- 3.2. Treten Mitglieder innerhalb der laufenden Sommersaison dem Verein bei, kann der Vorstand den Jahresbeitrag anteilig ermäßigen. In besonderen Fällen, die nicht in der Beitragsordnung erwähnt sind, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit ebenfalls eine Beitragsermäßigung beschließen. Treten Mitglieder nach dem 30.06. eines Jahres dem Verein bei, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf 50 % *****)).

4. **Fördernde Mitglieder** sind von der Benutzung der Tennisplätze ausgeschlossen.

5. Das **Entgelt für Pflichtstunden** wird zusammen mit dem Beitrag eingezogen, es beträgt gem. § 7 Abs. 3 der Satzung 10 € je Stunde und Mitglied, wenn das Mitglied im laufenden Geschäftsjahr das 15. Lebensjahr vollendet *****)). Sind die Pflichtstunden nach § 7 Abs. 3 der Satzung durch Arbeit abgeleistet worden, wird das Pflichtstundenentgelt im folgenden Monat wieder erstattet. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird kein Pflichtstundenentgelt erhoben *****)).

6. **Gäste** dürfen max. dreimal gegen Entrichtung einer Gebühr die Tennisplätze benutzen, sofern diese nicht von den Mitgliedern bzw. für Wettkämpfe beansprucht werden. Die **Gastspielgebühr** beträgt 10 € pro Platz bei bis zu zwei Gastspielern bzw. 15 € pro Platz ab drei bis zu vier Gastspielern. Kinder und Jugendliche Gastspieler zahlen jeweils die Hälfte (5 € bzw. 7,50 €). Im Übrigen gilt die **Gastspielordnung**.